

Antrag auf Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung

1. Antragsteller (= Grundstückseigentümer)

Vor- und Zuname, Firma:

Straße, Haus-Nr.:

PLZ, Ort:

Telefon/E-Mail:

2. Anschlussgrundstück

Straße, Haus-Nr.:

Flurnr. des Grundstücks:

Gemarkung (Stadt, Stadtteil):

voraussichtl. Bezugsfertigkeit:

Gewünschter Termin für die Erstellung des Anschlusses:

3. Art der Maßnahme

- | | | |
|---|---|--|
| <input type="checkbox"/> Neuerstellung | <input type="checkbox"/> weiterer Anschluss | <input type="checkbox"/> erneuter Anschluss nach Stilllegung |
| <input type="checkbox"/> Änderung/Umverlegung | <input type="checkbox"/> Erneuerung | <input type="checkbox"/> Anschluss für Märkte und Feste |

Bei der **erstmaligen Herstellung und bei Erneuerungen**, die von den DSDL veranlasst werden, sind die Kosten für den Teil, der sich nicht im öffentlichen Straßengrund befindet, in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten (§ 8 BGS WAS).

Für einen **Zweitanschluss** sowie jeden **weiteren Anschluss** sind die Kosten im privaten und öffentlichen Bereich und auch weitere Unterhaltskosten vom Grundstückseigentümer zu erstatten. Die Übernahme der Kosten wird in einer Sondervereinbarung geregelt.

Auch bei einem **erneuten Anschluss nach Stilllegung** sind die Kosten im privaten und öffentlichen Bereich vom Grundstückseigentümer zu erstatten. Die Übernahme der Kosten wird in einer Sondervereinbarung geregelt.

Anfallende Kosten im privaten und öffentlichen Bereich für **Änderungen/Umverlegungen** des Wasserhausanschlusses, die **vom Grundstückseigentümer veranlasst** werden, sind von diesem zu erstatten. Die Übernahme der Kosten wird in einer Sondervereinbarung geregelt.

Die Abrechnung der Kosten erfolgt nach tatsächlichem Material- und Zeitaufwand.

Die Ausführung der vorweg bezeichneten Maßnahme am Grundstücksanschluss durch die DSDL erfolgt unter Maßgabe der Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes (WAS), der jeweiligen Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS WAS) sowie den technischen Regeln für Trinkwasserinstallation DIN EN 806 und DIN EN 1717.

4. Eigengewinnungsanlage

Wird eine Eigenwasserversorgungsanlage zur Toilettenspülung errichtet, so ist hierfür eine Befreiung vom Benutzungszwang zu beantragen.

- Ja, ich errichte eine Regenwassernutzungsanlage zur Toilettenspülung und beantrage hierfür die Befreiung vom Benutzungszwang. Ein geeichter Wasserzähler zur Abwasserberechnung wird von meinem Installateur eingebaut und den DSDL mittels Zählermeldung nachgewiesen.
- Ja, ich verwende Brunnenwasser zur Toilettenspülung und beantrage hierfür die Befreiung vom Benutzungszwang. Ein geeichter Wasserzähler zur Abwasserberechnung wird von meinem Installateur eingebaut und den DSDL mittels Zählermeldung nachgewiesen. Mir ist bekannt, dass das Schlagen und Nutzen eines privaten Brunnens beim Landratsamt Dillingen, Abteilung Wasserrecht, anzeigepflichtig ist bzw. gewerblich genutzte Brunnen von der Wasserrechtsbehörde genehmigt werden müssen.
- Nein, ich errichte keine Regenwassernutzungsanlage zur Toilettenspülung.

5. Anlagen des Abnehmers - Beauftragtes Installationsunternehmen

Die Errichtung der Anlage (ohne Grundstücksanschluss) und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch ein **Installationsunternehmen** erfolgen, **das im Installateurverzeichnis der Donau-Stadtwerke Dillingen-Lauingen eingetragen ist**. Die Arbeiten können durch die DSDL überwacht werden.

Beauftragtes Installationsunternehmen
für die Kundenanlage: _____

6. Baubeschreibung, Angaben zur Trinkwasseranlage und Installationsausführung

Technische Angaben

Anzahl der Wohneinheiten: _____

Anzahl der Entnahmestellen je Wohneinheit:

_____ Entnahmearmatur(en) NW: _____ WC-Druckspüler _____

_____ Entnahmearmatur(en) NW: _____ WC-Spülkasten _____

Hausanschluss: Summendurchfluss Vr _____ l/s

Spitzendurchfluss Vs _____ l/s

Mauerdurchführung: Standard DSDL (Einzeldurchführung) Mehrsparte

Geplante Fertigstellung der Gebäudeinstallation: _____

Die DSDL geben vor, zu welchem Termin die Ausführung des Anschlusses erfolgt. Wir werden selbstverständlich versuchen, Ihr berechtigtes Interesse zu wahren. Die erforderlichen Montagearbeiten werden von den DSDL bzw. deren Beauftragten ausgeführt. Die Erdarbeiten auf Privatgrund können in Eigenregie oder nach Beauftragung von den DSDL ausgeführt werden. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Leerrohrverlegung (PVC-Rohr) durch die DSDL erfolgt.

Diesem Antrag ist ein **Lageplan im Maßstab 1:1.000**, in dem das anzuschließende Gebäude ersichtlich ist sowie ein **Geschoss-Grundrissplan** mit Anschluss-/Technikraum beizulegen.

.....
(Datum/Unterschrift Grundstückseigentümer)

.....
(Datum/Unterschrift Installationsunternehmen)

.....
(Bestätigungs-Nr. Installateurverzeichnis)

Wir bitten um Ihr Verständnis, dass nur vollständig ausgefüllte und unterschriebene Anträge bearbeitet werden können. Bitte beachten Sie hierzu auch unsere Wasserabgabesatzung (WAS), insbesondere die §§ 10, 11 und 12 sowie die Beitrags- und Gebührensatzung (BGS WAS), die auf unserer Homepage www.dsd.de eingesehen bzw. bei den DSDL direkt angefordert werden kann.